

Neue rechtliche Bestimmungen in der Grundschule

Stand 1. August 2004: (Geltungsbereich erstmals für Klassen 1 und 2 der Grundschule)

Grundlage: Verordnung des MKS über die Schülerbeurteilung vom 29. November 1983 in der Fassung vom 5. Februar 2004; Grundschulversetzungsordnung

Klasse 1 und 2	Klasse 3	Klasse 4
Grundlagen der Notengebung		
<p>Im Unterricht und als Hausaufgabe gefertigte schriftliche und praktische Arbeiten; mündliche Äußerungen</p> <p>Die am Ende der Klasse 2 (erstmals 2005/06) in Deutsch und Mathematik gestellten zentralen Diagnosearbeiten werden nicht benotet. Im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 2 wird im Fächerverbund MeNuK eine Projektpräsentation durchgeführt.</p>	<p>Deutsch: mindestens 10 schriftliche Arbeiten, darunter 5 Aufsätze; Übungs- und Wiederholungsarbeiten</p> <p>Mathe: mind. 8 schriftliche Arbeiten</p> <p>andere Fächer und MeNuK: im Unterricht und als Hausaufgabe gefertigte schriftliche und praktische Arbeiten; mündliche Äußerungen</p> <p>Fremdsprache: keine schriftl. Arbeiten</p> <p>Note für Schrift und Gestaltung</p> <p>Die am Ende der Klasse 4 in Deutsch und Mathematik (erstmals 2007/08) gestellten zentralen Diagnosearbeiten werden nicht benotet. Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 wird im Fächerverbund MeNuK eine Projektpräsentation durchgeführt</p>	

Versetzungsentscheidungen		
<p>Von Klasse 1 nach Klasse 2: Aufstieg ohne Versetzungsentscheidung</p> <p>Von Klasse 2 nach 3: weder in Deutsch noch Mathematik die Note „ung“, sowie in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mgh“</p>	<p>Von Klasse 3 nach 4: in D, M und MeNuK: mindestens die Noten „aus“, „ausr“, „mgh“ kein Ausgleich</p>	<p>Ziel der Grundschule erreicht: in D, M und MeNuK: mindestens die Noten „ausr“, „ausr“, „mgh“ kein Ausgleich</p>
Aussetzung der Versetzungsentscheidung		
<p>längstens bis zum Beginn des nächsten Schulhalbjahres; Entscheidung Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters; Voraussetzung: fehlende Entscheidungsgrundlage bei Leistungsabfall im 2. Schulhalbjahr, z.B. durch Krankheit, Schulwechsel, Scheidung der Eltern usw.</p>		

Schulbericht und Zeugnisse		
<p>Schulbericht Ende Klasse 1 und Klasse 2</p> <p>2. Klasse, 1. Halbjahr: Schulbericht oder Elterngespräch (Elterngespräch nur nach Anhörung des Elternbeirates und bei Zustimmung der Schulkonferenz)</p> <p>Im Schulbericht werden sachliche Feststellungen zum Verhaltensbereich, zum Arbeitsbereich und zum Lernbereich getroffen, zum Ende des 2. Schulhalbjahres der Klasse 2 unter Berücksichtigung der Projektpräsentation.</p>	<p>1. Halbjahr: Halbjahresinformation</p> <p>2. Halbjahr: Zeugnis der Grundschule</p> <p>In MeNuK zusätzliche verbale Beurteilung im Jahreszeugnis möglich</p>	<p>1. Halbjahr: Halbjahresinformation</p> <p>2. Halbjahr: Abschlusszeugnis der Grundschule (bei Nichtversetzung: Zeugnis der Grundschule)</p> <p>In MeNuK zusätzliche verbale Beurteilung im Jahreszeugnis möglich</p>

Grundschule-VO.doc/09-03-22